

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	21.03.2019	
Kreisausschuss	25.04.2019	

Betreff: Nahverkehrsplan für den Landkreis Wittmund; hier: Linienbündelungskonzept

Die Aufgabenträger (AT) haben für ihr Gebiet einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen, um eine Sicherung und Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu gewährleisten. Er besitzt für einen Zeitraum von fünf Jahren Gültigkeit, wird regelmäßig fortgeschrieben und legt den Rahmen für die Qualität und das Bedienungsangebot des ÖPNV im Landkreis Wittmund fest. Der NVP soll zum Jahresende vom Kreistag beschlossen werden. Dazu wurden bereits die Bausteine "Mobilitätskonzept" (Kreisausschuss vom 18.06.2018, Vorlagen Nr. 0060/2018) und das „Konzept zum Barrierefreien Ausbau von Haltestellen“ (Kreisausschuss vom 13.12.2018, Vorlagen Nr. 0181/2018) beschlossen. Ein weiterer wichtiger Baustein ist das Linienbündelungskonzept.

Unter dem Begriff „Linienbündelung“ wird die Möglichkeit verstanden, eine Genehmigung für mehrere Linien zusammengefasst zu erteilen. Damit sollen verbundene Verkehre auch genehmigungsrechtlich zusammengeführt und eine gesamtwirtschaftliche Bewertung verbundener Linienvorkehre ermöglicht werden, die einen Ausgleich zwischen guten und schlechten Risiken erlaubt. Linienbündelungskonzepte in einem Verkehrsraum werden häufig als Instrument für die Harmonisierung von Linienlaufzeiten (einheitlicher Termin für das Ablaufen von Konzessionen) verwendet. Ohne Harmonisierung wäre ein Ausgleich zwischen ertragsstärkeren und ertragsschwächeren Linien nicht im selben Maße möglich.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Ziel einer Gewährleistung wirtschaftlicher Lösungen für die Aufgabenträger sowie das Interesse der Verkehrsunternehmen (Planungssicherheit) macht die Zusammenfassung von Linien zu Linienbündeln sinnvoll. Genehmigungsrechtlich wird anstelle von Konzessionen für einzelne Linien eine gebündelte Genehmigung nach § 9 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erteilt. Voraussetzung für die gebündelte Genehmigung von Linien ist nach den Zielsetzungen von § 8 Abs. 3 PBefG

- die Integration der Nahverkehrsbedienung,
- die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsdurchführung sowie
- das öffentliche Verkehrsinteresse für die erforderliche Bedienung.

2. Harmonisierung der Konzessionslaufzeiten

Die Ziele der Linienbündelung können nur erreicht werden, wenn die Laufzeiten der Liniengenehmigungen innerhalb eines Bündels harmonisiert werden. Denn nur dann ist gewährleistet, dass sich die Betreiber auf das Linienbündel insgesamt bewerben können, um die verkehrlichen und wirtschaftlichen Optimierungen leisten zu können, die Ziel der Linienbündelung sind. Sollten z. B. Linienverkehre ausgeschrieben werden, so könnten sie nur dann in einem Verfahren gemeinsam vergeben werden, wenn hierfür bestehende Genehmigungen gleichzeitig auslaufen.

Auch im Falle eigenwirtschaftlicher Linien kann ein Betreiber den Netzerhalt nur gewährleisten, wenn er sämtliche Linien, für die Voraussetzungen der Bündelung vorliegen, auf einmal übernehmen kann, was wiederum das gleichzeitige Auslaufen bestehender Genehmigungen voraussetzt. I. d. R. sind die Genehmigungslaufzeiten der Linien unterschiedlich. Für die Linien innerhalb eines Linienbündels ist es deshalb erforderlich, die Genehmigungslaufzeiten zu harmonisieren, das heißt die Geltungszeiträume auf einheitliche Anfangs- und Enddaten zu begrenzen. Bleibt es hingegen bei uneinheitlichen Genehmigungslaufzeiten für Linien eines Linienbündels/Teilnetzes, kann sich kaum ein diskriminierungsfreier und effektiver Genehmigungs- oder Ausschreibungswettbewerb entfalten und der Marktzutritt von Verkehrsunternehmen würde zumindest erheblich erschwert. Die Befristung der Genehmigungen mit dem Ziel der Harmonisierung von Laufzeiten obliegt der Entscheidung der Genehmigungsbehörde (LNVG). Maßstab für die Entscheidung der Genehmigungsbehörde sind aber auch die öffentlichen Verkehrsinteressen, die in Linienbündelungskonzepten dokumentiert werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird eine Harmonisierung der Konzessionslaufzeiten für geboten gehalten. Die Genehmigungsbehörde (LNVG) sollte gemäß dieser Konzeption im öffentlichen Verkehrsinteresse liegende harmonisierte Genehmigungslaufzeiten schrittweise herbeiführen. Es ist i. d. R. zweckmäßig, die Harmonisierung der einzelnen Linienbündel zeitlich gestaffelt zu definieren und - sofern es sich um ein insgesamt gemeinwirtschaftliches Linienbündel handelt - im Wettbewerb zu vergeben, damit nicht - im Falle zeitgleicher Vergabe - große Verkehrsunternehmen über mehrere Linienbündel hinweg kalkulieren und dadurch kleinere und mittlere Unternehmen aufgrund des Größenvorteils benachteiligen können. Herr Prof. Dr. Stölting wird das erarbeitete Linienbündelungskonzept in der Sitzung vorstellen.

Mögliche Linienbündelungsvarianten (Stand Fahrplan 2018/2019)

Variante 1:				Variante 2:				Variante 3:			
Linien-Nr.	Anfangspunkt	Endpunkt	Konzessionende	Linien-Nr.	Anfangspunkt	Endpunkt	Konzessionende	Linien-Nr.	Anfangspunkt	Endpunkt	Konzessionende
311	Horsten	Wittmund	31.07.2021	311	Horsten	Wittmund	31.07.2021	311	Horsten	Wittmund	31.07.2021
331	Friedeburg	Friedeburg	30.11.2025	331	Friedeburg	Friedeburg	30.11.2025	331	Friedeburg	Friedeburg	30.11.2025
332	Bentstreek	Friedeburg	30.11.2025	332	Bentstreek	Friedeburg	30.11.2025	332	Bentstreek	Friedeburg	30.11.2025
334	Wiesedermeer	Friedeburg	31.12.2025	334	Wiesedermeer	Friedeburg	31.12.2025	334	Wiesedermeer	Friedeburg	31.12.2025
335	Reepsholt	Friedeburg	30.11.2025	335	Reepsholt	Friedeburg	30.11.2025	335	Reepsholt	Friedeburg	30.11.2025
336	Wiesedermeer	Reepsholt	30.11.2025	336	Wiesedermeer	Reepsholt	30.11.2025	336	Wiesedermeer	Reepsholt	30.11.2025
337	Heselerfeld	Reepsholt	30.11.2025	337	Heselerfeld	Reepsholt	30.11.2025	337	Heselerfeld	Reepsholt	30.11.2025
341	Wiesmoor	Wittmund	31.12.2023	341	Wiesmoor	Wittmund	31.12.2023	341	Wiesmoor	Wittmund	31.12.2023
342	Wittmund	Wiesedermeer	21.12.2025	342	Wittmund	Wiesedermeer	21.12.2025	342	Wittmund	Wiesedermeer	21.12.2025
Süd	Gesamt KM:	273.846		Süd	Gesamt KM:	273.846		313	Esens	Jever	28.09.2021
	Harmonisierungszeitraum	2025			Harmonisierungszeitraum	2025		343	Wittmund	Harlesiel	02.08.2025
								344	Wittmund	Eggelingen	02.08.2025
Linien-Nr.	Anfangspunkt	Endpunkt	Konzessionende	Linien-Nr.	Anfangspunkt	Endpunkt	Konzessionende	345	Wittmund	Burhufe	02.08.2025
313	Esens	Jever	28.09.2021	313	Esens	Jever	28.09.2021	346	Neuschoo	Wittmund	31.03.2025
343	Wittmund	Harlesiel	02.08.2025	343	Wittmund	Harlesiel	02.08.2025	Süd	Gesamt KM:	548.501	
344	Wittmund	Eggelingen	02.08.2025	344	Wittmund	Eggelingen	02.08.2025		Harmonisierungszeitraum	2025	
345	Wittmund	Burhufe	02.08.2025	345	Wittmund	Burhufe	02.08.2025				
Mitte	Gesamt KM:	231.509		346	Neuschoo	Wittmund	31.03.2025				
	Harmonisierungszeitraum	2025		Mitte	Gesamt KM:	274.655					
					Harmonisierungszeitraum	2025					
Linien-Nr.	Anfangspunkt	Endpunkt	Konzessionende								
346	Neuschoo	Wittmund	31.03.2025								
378	Aurich	Esens	30.04.2025								
485	Dornum	Westerholt	31.12.2025								
Nord-West	Gesamt KM:	193.233									
	Harmonisierungszeitraum	2025									
Linien-Nr.	Anfangspunkt	Endpunkt	Konzessionende	Linien-Nr.	Anfangspunkt	Endpunkt	Konzessionende	Linien-Nr.	Anfangspunkt	Endpunkt	Konzessionende
312	Esens	Norden	31.07.2021	312	Esens	Norden	31.07.2021	312	Esens	Norden	31.07.2021
314	Theener	Westerholt	26.09.2025	314	Theener	Westerholt	26.09.2025	314	Theener	Westerholt	26.09.2025
361	Norden	Esens	14.09.2026	361	Norden	Esens	14.09.2026	361	Norden	Esens	14.09.2026
362	Uppum	Bensersiel	31.12.2024	362	Uppum	Bensersiel	31.12.2024	362	Uppum	Bensersiel	31.12.2024
363	Carolinensiel	Esens	14.10.2025	363	Carolinensiel	Esens	14.10.2025	363	Carolinensiel	Esens	14.10.2025
365	Blomberg	Esens	31.12.2024	365	Blomberg	Esens	31.12.2024	365	Blomberg	Esens	31.12.2024
368	Dornumergröde	Esens	31.08.2021	368	Dornumergröde	Esens	31.08.2021	368	Dornumergröde	Esens	31.08.2021
378	Aurich	Esens	30.04.2025	378	Aurich	Esens	30.04.2025	378	Aurich	Esens	30.04.2025
485	Dornum	Westerholt	31.12.2025	485	Dornum	Westerholt	31.12.2025	485	Dornum	Westerholt	31.12.2025
Nord	Gesamt KM:	1.069.185		Nord	Gesamt KM:	1.219.272		Nord	Gesamt KM:	1.219.272	
	Harmonisierungszeitraum	2026			Harmonisierungszeitraum	2026			Harmonisierungszeitraum	2026	
	Gesamt KM	1.767.773			Gesamt KM	1.767.773			Gesamt KM	1.767.773	

4. Gegenüberstellung der Varianten:

Variante 1:	Variante 2:	Variante 3:
4 Linienbündel - Linienbündel Süd (Friedeburg) - Linienbündel Mitte (Wittmund) - Linienbündel Nord (Esens)	3 Linienbündel - Linienbündel Süd (Friedeburg) - Linienbündel Mitte (Wittmund) - Linienbündel Nord (Esens)	2 Linienbündel (bevorzugte Variante des Beraters) - Linienbündel Süd (Wittmund und Friedeburg) 0,5 Mio. km/a
Linienbündel Nordwest (Westerholt)	Einzelne Linienbereinigungen sind erforderlich	Linienbündel Nord (Esens) 1,2 Mio. km/a
Einzelne Linienbereinigungen sind erforderlich	2 Linienbündel sind relativ klein, das nördliche Linienbündel ist groß 1,2 Mio km/Jahr	Einzelne Linienbereinigungen sind erforderlich
Linienbündel sind relativ klein, bis auf das nördliche Bündel Linienbündel	Mögliche Ausschreibung der Linienbündel:	Mögliche Ausschreibung der Linienbündel:
Mögliche Ausschreibung der Linienbündel:	1. Vergabebekanntmachung 2022/23 2. Linienbündel Nord Vergabe 2026 3. Übrige Linienbündel 2024 und 2025	1. Vergabebekanntmachung 2023 2. Linienbündel Nord Vergabe 2026 3. Linienbündel Süd Vergabe 2025

5. Auswirkungen auf den VEJ-VEJ-Vertrag

Ein Beschluss zur Bildung von Linienbündeln hat Einfluss auf den zwischen den in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade zusammengeschlossenen Aufgabenträgern und dem Verkehrsverbund Ems-Jade geschlossenen Vertrag (Kreisausschuss vom 15.01.2018, Vorlagen Nr. 0007/2018), der bis zum 31.12.2025 gilt. In der gem. § 4 Abs. 1 getroffenen Regelung heißt es „Die im Verkehrsverbund Ems-Jade zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen verpflichten sich, das Verkehrsangebot im bisherigen Umfang (Stand: 01.08.2017) beizubehalten und nur im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern zu verändern, solange die Aufgabenträger keine Linienbündelung vornehmen“. Wie sich die Verkehrsunternehmen tatsächlich verhalten werden, bleibt abzuwarten. Am 20.03.2019 sind sie zu einem Informationsgespräch eingeladen.

Es ist zu entscheiden, ob Linienbündel gebildet werden sollen und wenn ja, welche Variante in den Nahverkehrsplan aufgenommen werden soll. Verwaltungsseitig wird die Variante 3 empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Zur Verbesserung des ÖPNV im Landkreis Wittmund werden Linienbündel gebildet.

Alternative 1:

Das vorgestellte Linienbündelungskonzept der Variante 1 (4 Linienbündel) ist in den zu erstellenden Nahverkehrsplan aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des ÖPNV (Verkehrskonzept) umzusetzen.

Alternative 2:

Das vorgestellte Linienbündelungskonzept der Variante 2 (3 Linienbündel) ist in den zu erstellenden Nahverkehrsplan aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des ÖPNV (Verkehrskonzept) umzusetzen.

Alternative 3 :

Das vorgestellte Linienbündelungskonzept der Variante 3 (2 Linienbündel) ist in den zu erstellenden Nahverkehrsplan aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des ÖPNV (Verkehrskonzept) umzusetzen.

Wittmund, den 11.03.2019

gez. Stigler (Amtsleiter)

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.: